

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET)

vom 16.09.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund des § 77 Absatz 2 und des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Festlegung der Prüfungsart
- § 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 8 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan Studienschwerpunkt Eingebettete Systeme
- Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme
- Anlage 1d: Studien- und Prüfungsplan Double-Degree Programm Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme
- Anlage 1e: Katalog der Wahlpflichtmodule
- Anlage 1f: Katalog der möglichen Anpassungsmodule
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektro- und Informationstechnik, Biomedizinische Technik, Medientechnik oder vergleichbarer Studiengänge.
- (2) Bewerber, die Ihren Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt.
- (3) Die Teilnahme am Double-Degree Programm (vgl. §2 (3)) setzt einen gültigen Kooperationsvertrag und die Existenz eines zwischen dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt und einer ausländischen Hochschule abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung dieses abgestimmten Studienplans und des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1d) ist der Fachbereich verantwortlich, der zur Betreuung des Double-Degree-Programms einen Programmkoordinator bestimmt.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 3 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center. Der unter Absatz 3 genannte abgestimmte Studienplan regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studienleistungen.
- (5) Studierende der ausländischen Partnerhochschulen werden im Ergebnis der Zulassung im Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik in das zweite Fachsemester eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der HSA gebührenfrei per Sammelliste durch den Programmkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.02. bzw. 31.08. im Studierenden-Service-Center einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiterstudieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.
- (6) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters oder des Wintersemesters.
- (7) Studienbeginn im Double-Degree-Programm ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (2) Der Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Schwerpunkten Eingebettete Systeme, Automatisierungstechnik und Kommunikationssysteme. Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen wird der Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme auch als Double-Degree Programm angeboten. Der Studiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventen die im Bachelor bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventen des Studiengangs sind befähigt Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden. Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes nach Anlagen 1a bis 1c erfolgt zu Beginn des Studiums nach Absprache mit dem Studienfachberater. Studierende im Double-Degree Programm (Anlage 1d) werden dem Studienschwerpunkt Kommunikationssysteme zugeordnet.
- (4) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde, oder deren Studiengang unter die in § 1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch den Studienfachberater zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen stellt der Studienfachberater aus dem Katalog der Anpassungsmodule in Anlage 1f individuell in Absprache mit den Bewerbern Module im Umfang von bis zu 30 ECTS fest und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine separate Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.
- (5) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a bis 1e) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Der Nachweis von Credits für Anpassungsmodule nach Anlage gemäß §2(4) ist davon unbenommen.
- (6) Unterrichtssprache ist Englisch. Die Studierenden können wählen, ob Sie Prüfungen in Englisch oder Deutsch ablegen wollen.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering (M. Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.
- (2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.
- (4) Studierende, die nach § 1 (3) am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 30 Creditpunkten. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Creditpunkte und Bewertung oder als bestandene Leistung ohne Note) wird vom Programmkoordinator des Fachbereichs entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu muss zum Zeitpunkt des Studienbeginns an der Hochschule Anhalt ein aktueller Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen vorgelegt werden. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

Der § 7 (4) in Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 7 Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 a bis f aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlagen 1a-1e im Umfang von weniger als 45 ECTS bestanden sind.

§ 9 Gesamtnote der Masterprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 a bis 1e wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der AB-SPO ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der AB-SPO gebildet.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2021 in den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (MET) immatrikuliert werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnungen für den Masterstudiengang
Elektro- und Informationstechnik (MET) vom 25.01.2012 veröffentlicht in AM 53/2012 am 19.7.2012
mit Änderungen vom 29.01.2014 veröffentlicht in AM 66/2014 am 12.5.2014 sowie der Ergänzungssatzung vom
25.05.2016 veröffentlicht in AM 73/2016 am 05.07.2016, Änderung der Ergänzungssatzung vom 13.12.2017
veröffentlicht in AM 78/2018 am 22.03.2018, Berichtigung zur Änderung der Ergänzungssatzung vom 25.05.2016
veröffentlicht in AM 80/2019 am 01.04.2019
zum **30.09.2024** außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.09.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom
15.03.2021 außer Kraft.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal
der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer d. Prüfung	Credits	
	S	Ü	P					
Sommersemester								
Pflichtmodule								
Software Design	0	3	2	LNW	K oder H	K:120 min.	5	
Development of Electronic Systems	0	2	2	LNW	E/B		5	
Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e							5
Control Systems	4	0			H u. P ²		5	
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e							5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e							5
Summe Sommersemester	4	5	4				30	
Wintersemester								
Pflichtmodule								
Hardware / Software Co-Design	0	2	2	LNW	B		5	
Statistical Methods	2	0	2	LNW	M	20 min.	5	
Project Work	4	0	0	LNW	PRO		5	
Autonomous Systems	0	2	2	LNW	E/B		5	
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e							5
Wahlpflichtmodul 4	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1e							5
Summe Wintersemester	6	4	6				30	
3. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		27	
Masterkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	60 min.	3	
Summe 3. Fachsemester							30	
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in AB).								
^{##} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen								
^{###} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen								
Summe Studium Gesamt							90	

² Gesamtbewertung ergibt sich zu 80 Prozent aus der Hausarbeit und zu 20 Prozent aus der Präsentation

Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in AB Bestimmungen).					
## siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen					
### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen					
Summe Studium Gesamt					90

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik Schwerpunkt Kommunikationssysteme Double Degree

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	Ü	P				
Sommersemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden der jeweiligen Partneruniversität (Incomer) an deren Heimathochschule absolviert.						
Summe Sommersemester							30
Wintersemester							
Pflichtmodule							
Hardware / Software Co-Design	0	2	2	LNW	B		5
Statistical Methods	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Project Work	4	0	0	LNW	PRO		5
Real-Time Systems	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Channel Coding	0	2	2	LNW	M	20 min.	5
Mobile Communications	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Summe Wintersemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 30 ^{##}	H		27
Masterkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	60 min.	3
Summe 3. Fachsemester							30
Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in AB).							
^{##} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen							
^{###} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							90

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodulkatalog

Es gelten die Festlegungen der Allgemeinen Bestimmungen zu den Wahlpflichtmodulen. Studierende in den Schwerpunkten Eingebettete Systeme und Automatisierungstechnik müssen nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 1a, 1b) 4 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 20 Credits und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits wählen. Studierende des Schwerpunkts Kommunikationssysteme müssen 2 Wahlpflichtmodule (10 Credits) und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul (5 Credits) belegen. Haben Studierende ein Wahlpflichtmodul bereits im Bachelorstudiengang belegt, kann dies nicht erneut im Masterstudium gewählt werden, eine Anerkennung im Masterstudiengang ist ebenfalls nicht möglich.

Wahlpflichtmodule	Schwerpunkt	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		S	Ü	P				
Sommersemester								
Virtual, Mixed and Augmented Reality – Principles and Practice	AT, ES	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Machine Learning and AI	AT, ES, KS	2	2	0	LNW	B oder P		5
Internet Security	AT, ES, KS	2	0	2	LNW	B		5
Project Work „Advanced Network Administration“	KS	0	0	4	LNW	H		5
Interdisciplinary Projekt Work	AT				LNW	B		5
Wintersemester								
Mechatronics	AT	4	0	0	LNW	H u. P ³		5
Sensor- and Actuator Technology	AT, ES	0	3	1	LNW	M	30 min.	5
Systems Programming	AT; ES, KT, DD	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Optoelectrical Systems	AT, ES, KT, DD	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Interdisciplinary Projekt Work	AT				LNW	B		5
Autonomous Systems	ES	0	2	2	LNW	E/B		5
Nichttechnische Wahlpflichtmodule								
Quality Assurance Expert #	BMT, MT	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Project Management and Quality Assurance	AT, ES, KT, DD	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Business Start-Up #	AT, ES, KT, DD	2	2	0		H		5
Ethics in Engineering #	AT, ES, KT, DD	2	2	0	LNW	H		5
German Language ⁴	AT, ES, KT, DD		4		LNW	K	120 min.	5

Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudiengang angeboten werden

Schwerpunkt: AT Automatisierungstechnik
 ES Eingebettete Systeme
 KT Kommunikationssysteme
 DD Double Degree (Kommunikationssysteme)

³ Gesamtbewertung ergibt sich zu 80 Prozent aus der Hausarbeit und zu 20 Prozent aus der Präsentation

⁴ Nur für Bildungsausländer

Katalog der Anpassungsmodule

Anpassungsmodule	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits	
	V	Ü	P					
Sommersemester								
Digitaler Schaltungsentwurf		3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Computernetze		2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Kommunikationstechnik		2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektrische Maschinen		2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Leistungselektronik		2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wintersemester								
Regelungstechnik		2	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Industrial Control Systems		2	2	1	LNW	B oder P		5
Elektronische Schaltungen		3	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Kommunikationssysteme		2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Elektromagnetische Verträglichkeit		2	0	2	LNW	K	120 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			90 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.